



GreenLamp mit Sitz in Herrliberg, ZH

Vereinsstatuten:

1. Unter dem Namen GreenLamp, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Herrliberg
2. Der Verein bezweckt die Förderung von Gesundheit, Erziehung und Unabhängigkeit von Frauen und Mädchen, sowie die Verbreitung des Bewusstseins ihrer Situation. Des weitern wird Geld gesammelt für gemeinnützige Aktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern für Frauen und Mädchen.
3. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Ertrag von Wohltätigkeitsveranstaltungen und die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
4. Mitglieder mit Stimmberechtigung sind alle die den jährlichen Beitrag bezahlt haben.
5. Mitgliedschaft erlischt:
 - Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod oder nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
6. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Präsidentin eingereicht werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschluss Entscheidet; das Mitglied kann den Ausschluss an die Generalversammlung weiterziehen.
7. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren
8. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, zum ersten Mal im Februar 2014. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich per email eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Das Revisions Jahr ist gleich Kalenderjahr.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren.
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten.
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsbericht.
- d. Beschluss über das Jahresbudget.
- e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages



f. Behandlung der Ausschluss Rekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Im Falle einer unentschiedenen Abstimmung, hat die Präsidentin eine Ausschlags Stimme.

9. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich die Präsidentin, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Vorstandsmitglied. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
10. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchhaltung kontrollieren
11. Der Verein ist verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
12. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
13. Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn alle Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.
14. Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
15. Diese Statuten sind an der Generalversammlung am 15. März 2021 geändert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Christina Blecker

Der Protokollführer:

Camilla Tregonning

Änderungen von Artikel 2. beschlossen am 15. März 2021 (GV Protokoll)



GreenLamp

Verein mit Sitz in Herrliberg, Zürich

Erklärung des Vorstandes

Änderung/ Ergänzung der Statuten vom 15. März 2021 (GV)

Zweck, Art. 2 (Änderung/Ergänzung - für ZEWÖ Zertifizierung)

Der Verein bezweckt die Förderung von Gesundheit, Erziehung und Unabhängigkeit von Frauen und Mädchen, sowie die Verbreitung des Bewusstseins ihrer Situation. Des weitern wird Geld gesammelt für gemeinnützige Aktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern für Frauen und Mädchen.

Änderung/Ergänzung der Statuten vom 27. Februar 2017 (GV):

Art. 8 (Änderung)

„Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt, zum ersten Mal im Februar 2014.“

Vgl. Protokoll zur GV

Änderung/Ergänzung der Statuten vom 28 October 2013

Zweck, Art. 2 (Änderung/Ergänzung):

„Der Verein bezweckt Geld zu sammeln für Wohltätigkeit in Entwicklungs- und Schwellenländern für Frauen und Mädchen. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfe Zwecke.“

Vorstand, Art. 9 (Ergänzung):

„Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.“

Auflösung, Art. 14 (Ergänzung):

„Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder



GREENLAMP

A bright future for women and girls

Statuten

ist ausgeschlossen.“

Der Vorstand ist mit diesen zusätzlichen Bestimmungen einverstanden. Er wird dafür besorgt sein, dass an der nächsten Generalversammlung die entsprechende Ergänzung der Statuten genehmigt wird. Bis dahin wird er sich bei seinen sämtlichen Beschlüssen an diese ergänzenden Bestimmungen halten.

GreenLamp

Verein mit Sitz in Zürich

Entscheidung an der Generalversammlung

Änderung/Ergänzung der Statuten vom 27. Februar 2017:

Art. 8 (Änderung)

„Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt, zum ersten Mal im Februar 2014.“

Vgl. Protokoll zur GV